



II-8705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7256/1-Pr 1/92

3913/AB

1993-02-11

zu 3969/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3969/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Mag. Barmüller, Apfelbeck haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen Bernhard Lanz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist es richtig, daß der Verkauf der dem Strafverfahren gegen Bernhard Lanz beim Landesgericht Graz zugrundeliegenden Anlageobjekte keine Verluste für die angeblich betrogenen Dritten, sondern sogar beträchtliche Gewinne ergeben wird?
- 2) Wenn ja, seit wann ist dies den Anklagebehörden bekannt und warum blieb dieser Umstand bisher ohne jegliche Auswirkung auf das Strafverfahren wegen des Verdachts des Betruges, der tatbildmäßig den Vermögensschaden eines Dritten voraussetzt?
- 3) Wird der Gewinn für die angeblich betrogenen Anleger im Berufungsverfahren von den Anklagebehörden berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?
- 4) Halten Sie es für angemessen, wenn Bernhard Lanz unter diesen Umständen und obwohl das Urteil nicht rechts-

- 2 -

kräftig ist weiterhin inhaftiert bleibt?

- 5) Wie lange war Herr Lanz bisher schon in Untersuchungshaft?
- 6) Ist es richtig, daß gegen seine Haftbedingungen zahlreiche Beschwerden eingebracht wurden und der Verfassungsgerichtshof eine davon sogar aufgegriffen hat? Wenn ja, welchen Inhalt haben die Beschwerden?
- 7) Sind gegen die Haftbedingungen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz auch von anderen Häftlingen in den letzten Jahren inhaltlich ähnliche Beschwerden erhoben worden? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisher seitens des Bundesministeriums für Justiz zur Kontrolle der Haftbedingungen und Vermeidung weiterer Beschwerden gesetzt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die von der Verteidigung aufgeworfene Rechtsfrage wird durch den Obersten Gerichtshof zu entscheiden sein. Das Erstgericht und die Anklagebehörden haben bisher die Auffassung der Verteidigung nicht geteilt. Anlaß zur aufsichtsbehördlichen Verfügung besteht derzeit nicht, zumal auch die für Einzelstrafsachen zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz die Auffassung vertritt, daß bei widmungswidriger Verwendung von Anlagegeldern Strafbarkeit unabhängig vom Vorhandensein eines präsenten Deckungsfonds gegeben ist.

Zu 4 bis 5:

Die Haftfrage wurde wiederholt von den gerichtlichen

- 3 -

Instanzen geprüft. Die seit 25.10.1991 andauernde Untersuchungshaft steht noch in keinem Mißverhältnis zu der in erster Instanz verhängten Freiheitsstrafe. Im übrigen ist gegen Bernhard Lanz zur Zeit noch ein weiteres Strafverfahren wegen Betruges anhängig. Ein Anlaß zur Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen besteht nicht.

Zu 6:

Es trifft zu, daß Bernhard Lanz gegen die Haftbedingungen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz zahlreiche Beschwerden eingebracht hat. Die Inhalte dieser Beschwerden richteten sich grundsätzlich gegen alle Entscheidungen und Anordnungen seine Person betreffend, insbesondere auch gegen seine medizinische Versorgung, die Haftbedingungen und gegen ihn verhängte Ordnungsstrafen.

Den Großteil der Beschwerden hat Bernhard Lanz durch Erklärung seines Rechtsvertreters wieder zurückgezogen, einzelnen Beschwerden wurde vom Anstaltsleiter abgeholfen, die anderen wurden abschlägig beschieden. Eine Reihe von Beschwerden wurde zuständigkeitshalber dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Dies betraf insbesondere Beschwerden über den Briefverkehr, Anwaltsbesuche an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, die Genehmigung von Telefonaten und sogenannten offenen Besuchen.

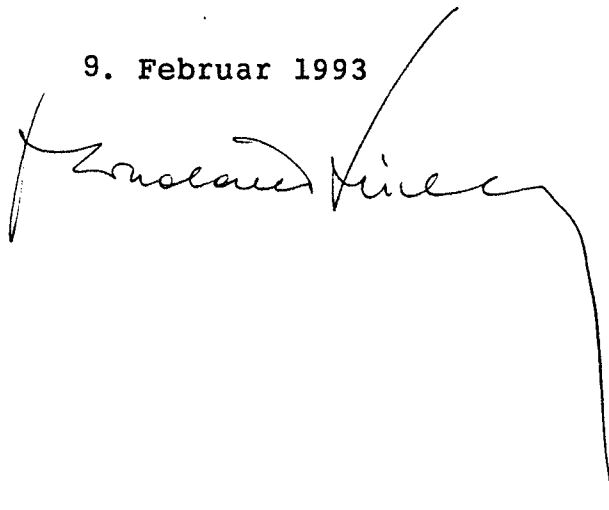
Bernhard Lanz hat durch seinen Rechtsvertreter gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 8.4.1992, Jv 386-16/92, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor. In dieser Beschwerde behauptete Bernhard Lanz, die Verhängung zweier Ordnungsstrafen sei verfassungswidrig gewesen.

- 4 -

Zu 7:

Trotz des hohen Insassenstandes (etwa 500) sind in den letzten Jahren inhaltlich ähnliche Beschwerden wie die des Bernhard Lanz nur vereinzelt erhoben worden. Im allgemeinen finden pro Jahr zwei Inspektionen des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz durch das Bundesministerium für Justiz statt, wie dies auch bei anderen Justizanstalten dieser Größenordnung der Fall ist. Darüber hinaus wird das landesgerichtliche Gefangenenhaus Graz - so wie auch die anderen Justizanstalten - laufend von den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz Kontrollen unterzogen.

9. Februar 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Hölzl', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.